



## LESEFASSUNG DER SATZUNG ZUM SCHUTZE DES BAUMBESTANDES IN DER STADT WAREN (MÜRITZ)

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

### § 1 Schutzzweck

1. Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur:
  - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
  - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherstellung der Naherholung;
  - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen wie Luftverunreinigungen und Lärm;
  - d) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas;
  - e) Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines artenreichen Baumbestandes;
  - f) Erhaltung alter stadtbildprägender Bäume;
  - g) Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für einheimische Tierarten, insbesondere als Rückzugsgebiete geschützt.
2. Geschützte Bäume sind vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

### § 2 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Waren (Müritz).

1. Durch diese Satzung sind geschützt:
  - a) alle Laub- und einheimische Nadelbäume auf öffentlichem und privatem Grund mit einem Stammumfang von mindestens 0,8 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden. Für die Eibe gilt dies bereits ab 0,4 m Stammumfang;
  - b) Wildbirne, Wildapfel, Esskastanie und Walnuss;
  - c) alle Bäume, unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen im Sinne von § 15 LNatG M-V beziehungsweise um § 6 dieser Satzung handelt;
  - d) alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b des Baugesetzbuches zu erhalten sind.
2. Vom Schutz dieser Satzung sind ausgenommen:
  - a) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes
  - b) Kleingartenvereinsflächen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes
  - c) bewirtschaftete Obstbäume



- d) Naturdenkmale
- e) Alleen und einseitige Baumreihen

Die unter Buchstaben d und e aufgeführten Bäume sind nach dem LNatG M-V besonders geschützt.

### **§ 3 Verbotene Handlungen**

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Bäumen verboten:
  - (1) Entfernung, Zerstörung, Schädigung der Bäume oder Veränderung ihres Habitus;
  - (2) Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zum Absterben der Bäume führen können, insbesondere durch:
    - a) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
    - b) Befestigung der Bodenflächen mit einer luft- und wasserundurchlässigen Schicht z.B. durch Asphalt oder Beton;
    - c) Lagern, Ausschütten von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen; Farben oder Abwässern;
    - d) Verkippen von Müll und Unrat;
    - e) Tiefenlockerung oder Tiefpflügen;
    - f) sämtliche Bodenverdichtungen, die durch ein dauerndes Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien entstehen;
    - g) unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln oder anderen wachstumsbeeinflussenden Stoffen;
    - h) Beschädigung der Baumrinde;
    - i) Weidetierhaltung;
    - j) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist;
    - k) Beschädigung durch Feuereinwirkung.
2. Nicht verboten sind:
  - (1) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume;
  - (2) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr- diese sind der Stadt Waren (Müritz) innerhalb von 3 Werktagen anzuzeigen und zu begründen;
  - (3) das Anbringen von amtlichen Baumkennzeichnungen und das Anbringen von faunistischen Artenschutzhilfen.

### **§ 4 Anordnung von Maßnahmen**

1. Die Stadt Waren (Müritz) kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung der nach dieser Satzung geschützten Bäume trifft.
2. Die Stadt Waren (Müritz) kann anordnen, dass neuangelegte Straßen und Wege mit Bäumen zu bepflanzen sind.
3. Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Punkt 1 entsprechend Anwendung.

### **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

1. Ausnahmen zu den Verboten des § 3 sind zu genehmigen, wenn:
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;

- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
  - c) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen, die unmittelbar Personen oder Sachen von bedeutendem Wert betreffen und diese nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
  - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
  - e) aus öffentlichem Interesse die Beseitigung des Baumes erforderlich ist;
  - f) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
2. Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:
    - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
    - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
  3. Anträge für Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Stadt Waren (Müritz) schriftlich einzureichen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben enthalten. Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte.
  4. Die Entscheidung über die Ausnahme- und Befreiungsregelung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

### **§ 6 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

1. Wird auf der Grundlage des § 5 Abs.1 Buchstabe b) eine Ausnahmeregelung getroffen, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen, standortgerechten Baum auf seinem Grundstück zu pflanzen und zu erhalten. Sollte die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen teilweise oder ganz unmöglich sein, dann ist in Absprache mit der Stadt im Geltungsbereich dieser Satzung eine Ersatzpflanzung vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe § 6 Punkt 4 zu leisten.
2. Nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a, c, d, e und f kann dem Antragsteller eine Ersatzpflanzung oder die Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe § 6 Punkt 4 auferlegt werden.
3. Bei der Festlegung der Ersatzpflanzung sind der Standort, die Vitalität, sichtbare Mängel und die naturschutzfachliche Wertigkeit des abzunehmenden Baumes zu berücksichtigen. Grundsätzlich gelten folgende Richtwerte:

<b>Baumart</b>	<b>Stammumfang</b>	<b>zu pflanzender Baum</b>
Nadelbaum	ab 80 cm	12 - 14 cm
Weide, Pappel	ab 80 cm	12 - 14 cm
Laubbaum	80 - 100 cm	14 - 16 cm
	100 - 150 cm	16 - 18 cm
	über 150 cm	ab 18 cm

Es ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art zu pflanzen.

4. Sofern eine Ersatzpflanzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, so ist der Antragsteller zur Leistung einer Ausgleichszahlung zu verpflichten. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Wert, der theoretisch als Ersatz zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer 35%-igen Pflanzkostenpauschale. Dabei ist der Beschaffungspreis nach Maßgabe der aktuellen

Katalogpreise der im Verband deutscher Markenbaumschulen organisierten Baumschulen zugrunde zu legen.

### **§ 7 Folgenbeseitigung**

1. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes geschützte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3 entfernt oder zerstört, ist er verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Gehölze entsprechende Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen. Ist das ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Gehölze eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Gehölze richtet. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Die Wertermittlung erfolgt nach dem unter § 6 Punkt 3 genannten Verfahren. Hierüber ergeht ein Bescheid der Stadt Waren (Müritz).
2. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes geschützte Gehölze ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3 geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist.
3. Wird vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nachgewiesen, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3 vorlagen, gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.
4. Hat ein Dritter geschützte Gehölze ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt, und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Waren (Müritz) abtritt.

### **§ 8 Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Waren (Müritz) zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Territorium der Stadt Waren (Müritz) zu verwenden.

### **§ 9 Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten der Stadtverwaltung sind berechtigt nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig gemäß § 69 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Bäume entgegen § 3 ohne eine vorher erteilte Ausnahmeregelung nach § 5 entfernt, zerstört oder schädigt;
  - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung geschützter Bäume gemäß § 4 Abs. 1 und 3 nicht Folge leistet;
  - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmeregelung nach §5 nicht erfüllt;
  - d) eine Anzeige nach § 3 Punkt 2 Ziffer (2) unterlässt.
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 69 Abs. 2 Ziff. 1 LNatGM-V mit bis zu 100.000,- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Bäume, Sträucher, freiwachsenden Hecken und sonstigen Gehölzen im Bereich des B-Planes 29 Fontanestraße, bestätigt in der Sitzung der Stadtvertretung vom 27.06.2001, außer Kraft gesetzt.

<b>Zu widerhandlungen</b>	<b>Bußgeld bis</b>
1. Nichteinhaltung von Anordnungen zur Pflege geschützter Bäume	100,- €
2. Anwendung von Herbiziden und anderen für den Baum schädlichen Substanzen im Kronenbereich entspr. § 3 Abs. 2g je Baum	100,- €
3. Anwendung von Streusalz im Traufbereich je Baum	100,- €
4. Nichterfüllung von Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung	50,- €
5. Schädigungen eines Baumes	
5.1 Bagatellschäden Schäden von Bedeutung, die der Baum aber ohne zusätzliche Pflege ausgleichen kann, zum Beispiel:	50,- €
- Entfernung eines größeren Astes ab 10 cm Durchmesser	50,- bis 100,- €
- Beschädigung von Wurzeln ab 10 cm Durchmesser	50,- bis 100,- €
- Verletzung im äußeren Rindenbereich über 100 cm	20,- bis 100,- €
5.2 Schwere Schäden, die über längere Zeit zu Wachstumsstörungen oder zum Absterben des Baumes führen	100,- bis 500,- €
5.3 Schwerste Schäden, die das sofortige Entfernen des Gehölzes nach sich ziehen	500,- bis 1.000,- €
5.4 Entfernen (Roden) eines geschützten Baumes (Wertermittlung erfolgt nach der Methode Koch)	500,- bis 5.000,- €